



3. Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Haushaltsplan	2
§ 3 Jahresabschluss	2
§ 4 Schatzmeister	2
§ 5 Zahlungsanweisungen	2
§ 6 Zahlungsverkehr	2
§ 7 Rechtsverbindlichkeit	3
§ 8 Kostenerstattung	3
§ 9 Forderungen	3
§ 10 Mahnverfahren	3
§ 11 Fördermittel	3
3.1 Beitragsrichtlinien	4
§ 1 Allgemeine Grundsätze	4
§ 2 Jahresbeitrag und Aufnahmebeitrag	4
§ 3 Dan-/ Kyu-Prüfungsbeitrag	4
§ 4 Teilnehmerbeitrag	4
§ 5 Lizenz-Prüfungsbeitrag	5
3.2 Spesenrichtlinien	6
§ 1 Allgemeine Grundsätze	6
§ 2 Reisekosten	6
§ 3 Aufwandsentschädigung	6
§ 4 Tagegeld	7
§ 5 Übernachtungskosten	7
§ 6 Nebenkosten	7
§ 7 Vergütung von Kampfrichtern auf Landesebene	7
§ 8 Finanzierung der Qualifikation von Bundeskampfrichtern	8
§ 9 Vergütung für Lehrkräfte auf von JVMV organisierten und finanzierten Lehrgängen	8
§ 10 Vergütung bei Teilnahme an übergeordneten Meisterschaften	8
§ 11 Vergütung für Dan- und Kyu- Prüfer	9
§ 12 Verwaltungskosten	9
§ 13 Finanzielle Mittel für Gratulationen des JVMV	9
§ 14 Vergütung der Rechtskommission	10
§ 15 Inkrafttreten	10

§ 1 Grundsatz

Die dem JVMV aus Beiträgen, Zuwendungen und Fördermitteln zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und im Interesse der Förderung des Judosportes im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung des Gleichheitsprinzips für alle Mitglieder einzusetzen.

Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen muss der Verwendungszweck, die Höhe der Zahlung, der Zeitpunkt der Zahlung und der Zahlungsempfänger eindeutig ersichtlich und für sachverständige Dritte nachvollziehbar sein.

Sollte im laufenden Geschäftsjahr eine Beitragserhöhung durch den DJB für das kommende Jahr in Kraft treten, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderung auf die beschlossenen Beiträge der MV umzulegen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Schatzmeister des JVMV aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung (MV) zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Die einzelnen Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss weist die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres aus. Er hat einen Vermögensbericht zu enthalten. Über den Jahresabschluss/das Jahresergebnis berichtet der Schatzmeister auf der MV. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erstellung des Jahresabschlusses/Gewinnermittlung eine Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Bankkonto des JVMV. Er bzw. der beauftragte Steuerberater verbucht auf der Grundlage entsprechender Dokumente die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen werden durch den Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Die Geschäftsstelle erhält zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes eine Handkasse in Höhe von 500,00 Euro.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Banküberweisungen und Barauszahlungen bedürfen der Linksunterschrift des Präsidenten oder in seiner Abwesenheit der seines Stellvertreters. Die Rechtsunterschrift leistet der Schatzmeister oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Abrechnungen für Meisterschaften, Lehrgänge und Trainingslager erfolgen auf der Grundlage von durch den Verantwortlichen bestätigten Belegen spätestens 4 Wochen nach Durchführung.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des JVMV abzuwickeln. Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Überweisungs-, Bank- oder Kassenbeleg vorhanden sein. Die sachliche Berechtigung/Verwendung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Bei Sammelüberweisungen sind die dazugehörigen Einzelüberweisungen aufzuführen.

Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Schatzmeister die Kontoführung auf elektronischem Weg durchführen. Die gemeinsame Zeichnungsberechtigung (sh. § 5) entfällt hierbei.

§ 7 Rechtsverbindlichkeit

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern über den durch die MV genehmigten Haushaltsplanes hinaus sind grundsätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Ausgaben, die über den bestätigten Haushaltsplan hinausgehen, können nicht gegen die Stimme des Schatzmeisters beschlossen werden.

§ 8 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und alle im Auftrage des JVMV tätigen oder auf Einladung des JVMV anreisenden Personen erhalten entstandenen sachbezogenen Aufwendungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Spesenrichtlinie erstattet.

§ 9 Forderungen

Rechnungen des JVMV an die ordentlichen Mitglieder des JVMV (Begriff „Mitglieder“ siehe Satzung § 8 Nr.: 3) für die auf ihre Bestellung gelieferten Mitgliedsausweise und Marken sind spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig.

In der Regel sind dieses 14 Tage nach Rechnungslegung.

Der Beitrag lt. gemeldeter Jahresstatistik ist unabhängig vom Datum der Rechnungslegung bis zum Vortag der Mitgliederversammlung fällig, spätestens jedoch am 31. März des laufenden Jahres.

§ 10 Mahnverfahren

Der lt. Rechnung geforderte Betrag muss zum Fälligkeitstag auf dem Konto des JVMV eingegangen sein.

Ist dies nicht der Fall und liegt dem Schatzmeister kein Antrag auf begründeten Zahlungsaufschub vor, setzt das Mahnverfahren ein.

1. Mahnung: Zahlungserinnerung, Brief normale Post.
2. Mahnung: erfolgt 10 Tage nach der 1. Mahnung; Zahlungsaufforderung, Brief normale Post, Portokosten lt. Tarif
Zum Rechnungsbetrag Mahnkosten von 5 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 10,00 EUR, zzgl. Kosten der 1. Mahnung.
3. Mahnung: erfolgt 10 Tage nach der 2. Mahnung; Zahlungsaufforderung, Einschreibebrief, Portokosten lt. Tarif.
Zum Rechnungsbetrag Mahnkosten von 5 % des Rechnungsbetrages, jedoch mindestens 20,00 EUR, zzgl. Kosten der 1. und 2. Mahnung.

Mit den Mahnkosten wird das Mitglied belastet. Sie sind auch dann fällig, wenn sich die Begleichung der Forderung mit der Mahnung überschneidet. Maßgebend ist hier die Tatsache, dass die Mahnung auf Grund des nicht erfüllten Zahlungstermins ausgelöst wurde.

§ 11 Fördermittel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Verwaltungsverfahrensgesetz- Vw VfG) soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

3.1 Beitragsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Beitragsrichtlinien regeln die Entrichtung von Beiträgen der Mitglieder im Bereich des JVMV:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge zur Ablegung von Dan- und Kyu-Prüfungen,
- Beiträge zur Ablegung von Lizenzberechtigungen für Trainer, Übungsleiter/Fachübungsleiter, Kampfrichter, Graduierungsberechtigte,
- Beiträge zur Teilnahme an Meisterschaften und anderen offiziellen Veranstaltungen,
- Grundbeitrag

§ 2 Grundbeitrag und Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Grundbeitrages und des Mitgliedsbeitrages wird durch die MV im Voraus beschlossen und als Anlage dieser Ordnung veröffentlicht. Sofern der DJB e.V. die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beschließt, wird diese automatisch an die Mitglieder weitergegeben.
2. Die Ausgabe von Mitgliedsmarken erfolgt auf der Grundlage der Jahresstärkemeldung per 25.01. der Mitglieder für das laufende Jahr.
3. Entsprechend der Satzung des DJB e.V., ist die Anzahl der jährlichen Mitgliedsmarken abzunehmen, wie laut Jahresstärkemeldung des Landesverbandes Judoausweisinhaber im JVMV gemeldet sind.
Demzufolge werden auch die Mitglieder des JVMV zur Abnahme der Jahresbeitragsmarken nach gemeldeter Anzahl Judoausweisinhaber verpflichtet. Eine Rückverrechnung nicht benötigter Marken erfolgt nicht.

§ 3 Dan-/ Kyu-Prüfungsbeitrag

1. Der Beitrag für die Abnahme von Dan- und Kyu-Prüfungen ist vor Abnahme der Prüfung zu bezahlen.
2. Der Prüfungsbeitrag ist festgelegt:
 - bei Dan-Prüfungen je 80,00 Euro
 - bei Kyu-Prüfungen je 8,50 Euro
3. Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt keine Rückerstattung des Prüfungsbeitrages.

§ 4 Teilnehmerbeitrag

1. Der Beitrag für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen offiziellen Veranstaltungen des JVMV ist, wenn in der Ausschreibung keine andere Verfahrensweise festgelegt ist, vor der Veranstaltung zu entrichten.

Die Festlegung der Höhe des Teilnehmerbeitrages im Jugendbereich ist nur mit Zustimmung der Jugendleitung möglich.

2. Der Teilnehmerbeitrag je Meldung ist festgelegt für:

Einzelkämpfer Jugend	10,00 Euro
Einzelkämpfer Männer/ Frauen	10,00 Euro
Einzelkämpfer Männer/ Frauen U 21	10,00 Euro
Mannschaften	55,00 Euro

§ 5 Lizenz-Prüfungsbeitrag

Trainer, Übungsleiter/ Fachübungsleiter, Kampfrichter und Graduierungsberechtigte müssen bei Prüfungen zum Erwerb bzw. Verlängerung von Lizenzen vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung folgende Beiträge entrichten:

	Erwerb Lizenz regelt der DJB	Verlängerung Lizenz
Trainer A	regelt der DJB	
Trainer B	regelt der DJB	
Trainer C	40,00 EUR	30,00 EUR
Fach (Übungsleiter)	40,00 EUR	30,00 EUR
Kampfrichter	40,00 EUR	30,00 EUR
Graduierungsberechtigte	100,00 EUR	30,00 EUR

Bei Lizenzerwerb bzw. Lizenzverlängerung ist eine Lehrgangsgebühr in Höhe von

- a) Tageslehrgang 15,00 EUR
- b) Wochenendlehrgang bis max. 150,00 EUR (Übn./Verpfl.)

zu zahlen.

3.2 Spesenrichtlinien

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Spesenrichtlinien regeln die Zahlungen von Reisekosten, Honoraren, Gratifikationen und Kampfrichterentschädigungen sowie die Erstattung von verauslagten, notwendigen Verwaltungskosten im Bereich des JVMV.

Sie gilt für die Vorstandsmitglieder, den Angehörigen von Kommissionen und all im Auftrag des JVMV tätigen oder auf Einladung des JVMV anreisenden Personen (schriftlicher Auftrag bzw. Einladung).

2. Vorstandmitglieder und Vorsitzende von Kommissionen des JVMV sind berechtigt, direkt in ihr Aufgabengebiet fallende notwendige Reisen innerhalb M-V's nach eigenem Ermessen - auch ohne besonderen Auftrag - durchzuführen.

Die Reise ist mit der Geschäftsstelle des JVMV zwecks Koordinierung abzustimmen.

§ 2 Reisekosten

1. Es werden Reisekosten entsprechend der Tarife für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Deutschen Bahn, Bus, Nahverkehrsmittel usw.) vergütet. Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung sind zu nutzen. Dabei können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten erstattet werden.

Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn etc. werden bei Reisen:

- der 2. Klasse erstattet,
- bei Nachtfahrten (ab 22.00 Uhr) können Liegewagen beansprucht werden

2. Eine Vergütung von Reisekosten für Reisen mit dem privaten PKW erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten oder des Vize-Präsidenten oder des Schatzmeisters.

3. Die Benutzung des eigenen PKW zur Reise bei der Erfüllung der Aufgaben im Interesse des JVMV erfolgt auf eigene Verantwortung und kann nicht angewiesen werden. Es besteht für genehmigte Fahrten Versicherungsschutz zur Erstattung des Eigenanteils der privaten Kaskoversicherung.

4. Die Vergütung bei Benutzung des PKW's erfolgt auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer zwischen Wohnort und Reiseziel, aufgerundet auf glatte 5 km.

Es werden vergütet nach Punkt 2:

- je km 0,25 EUR Grundbetrag
- je mitfahrende spesenberechtigte Person zusätzlich 0,02 EUR max. 0,06 EUR/km
- je zusätzlichen Lasttransport von mehr als 50 kg zusätzlich 0,03 EUR/km.

Es werden vergütet nach Punkt 3:

- je km 0,25 EUR für den Präsidenten
- für Vorstandsmitglieder der Tarif der Deutschen Bahn bis 499 km 2. Klasse

5. Eine Vergütung von Reisekosten für Flugreisen erfolgt nur nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Zur Erfüllung der Aufgaben im JVMV werden dem Präsidenten und dem Schatzmeister je eine Aufwandspauschale in Höhe von 500,00 EUR pro Jahr gewährt.

§ 4 Tagegeld

1. Der Anspruch auf Tagegeld besteht bei Abwesenheit vom Wohnort:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - von mindestens 8 Stunden | 5,00 EUR |
| - von mindestens 14 Stunden | 10,00 EUR |
| - voller Kalendertag | 20,00 EUR |

2. Wird bei Reisen kostenlos Verpflegung gewährt, verringert sich das Tagegeld

- | | | |
|------|-----------------------------|------------|
| bei: | - Gewährung von Frühstück | - 4,60 EUR |
| | - Gewährung von Mittagessen | - 6,70 EUR |
| | Abendessen | - 6,70 EUR |

3. Wird bei Lehrgängen Vollverpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld nach dieser Ordnung. Für den An- und Abreisetag wird Tagegeld anteilig gezahlt.

4. Bei Vorstandssitzungen oder Beratungen (z.B. von Kommissionen) über mehr als 3 Stunden kann ein angemessener Imbiss gereicht werden.

§ 5 Übernachtungskosten

1. Es werden lediglich reine Übernachtungskosten im Rahmen der Tätigkeit gegen Beleg erstattet.

§ 6 Nebenkosten

1. Notwendige Nebenkosten werden auf Antrag gegen Beleg erstattet.

2. Bei offiziellen Veranstaltungen wird für den Auf- und Abbau der Wettkampffläche eine Vergütung von 25,00 EUR pro Matte (außer Verbandsmatte/-n) an das ausrichtende Mitglied gezahlt.

§ 7 Vergütung von Kampfrichtern auf Landesebene

1. Der JVMV übernimmt für Veranstaltungen auf Landesebene die Kosten der Kampfrichter, die vom Kampfrichterreferent eingesetzt wurden.

2. Die Kampfrichter erhalten für die Zeit ihres Einsatzes (ohne Zeit der An- und Abreise) eine Vergütung von 6,50 EUR je Stunde (1 Stunde = 60 Minuten).

3. Den Kampfrichtern wird bei Einhaltung der Kleiderordnung pro Tag ein Kleidergeld in Höhe von 15,00 EUR gezahlt.

4. Kampfrichter, denen eine Mitreise mit ihrem Verein nicht möglich ist, wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 0,25 EUR/km gezahlt. Für jeden weiteren mitgenommenen

Kampfrichter erhalten sie eine Mitfahrerpauschale in Höhe von 0,02 EUR/Mitnahme-km. Die von der Kampfrichterkommission eingeteilten Fahrgemeinschaften sind einzuhalten, anderenfalls wird von der Zahlung der Fahrkostenpauschale abgesehen. Über Ausnahmen davon entscheidet die Kampfrichterkommission.

5. Den Kampfrichtern wird kein Tagegeld nach § 4 dieser Ordnung gezahlt.
6. Übernachtungskosten nach § 5 dieser Ordnung werden an Kampfrichter nur nach vorheriger Festlegung durch den Kampfrichterreferent erstattet.
7. Vom JVMV eingesetzte sportliche Leiter, Obleute und Listenführer werden wie Kampfrichter (jedoch ohne Kleidergeld) vergütet. Helfer erhalten 15,00 EUR je Wettkampftag.
8. Personen, die an der Waage eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Wiegens eine Vergütung von 6,50 EUR je Stunde = 60 Minuten. Für den Anspruch auf Vergütung ist es unerheblich, ob die Person im Besitz einer Kampfrichterezulassung ist.

§ 8 Finanzierung der Qualifikation von Bundeskampfrichtern

1. Landeskampfrichter, die sich zum Bundeskampfrichter (B) qualifizieren, erhalten ein Zuschuss für Reisekosten zum Prüfungsort in Höhe von 0,15 EUR pro gefahrenen Kilometer, Tagegeld lt. Spesenrichtlinie des JVMV und bei notwendigen Übernachtungen eine Pauschale von 50,00 EUR
2. Bundeskampfrichter (B), die zur Bundeskampfrichterprüfung (A) nominiert werden und zur Prüfung fahren, erhalten ein Zuschuss für Reisekosten zum Prüfungsort in Höhe von 0,15 EUR pro gefahrenen Kilometer, Tagegeld lt. Spesenrichtlinie des JVMV und bei notwendigen Übernachtungen die Kosten erstattet.
3. Bundeskampfrichter (B/A), die an Lizenzverlängerungslehrgängen teilnehmen, erhalten Reisekosten in Höhe von 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer.

Voraussetzung für die Zahlung der vorgenannten Unterstützungen ist der Nachweis von Einsätzen im Auftrag des JVMV im vergangenen Jahr/ die aktive Kampfrichtertätigkeit bei offiziellen JVMV-Veranstaltungen.

4. Der Landeskampfrichterreferent wird bei Fortbildungslehrgängen vergütet nach § 2 Reisekosten lt. Spesenrichtlinie des JVMV

§ 9 Vergütung für Lehrkräfte auf von JVMV organisierten und finanzierten Lehrgängen

1. Lehrkräfte/Referenten/Lehrgangleiter erhalten auf Lehrgängen entstehende Reise- und Übernachtungskosten nach dieser Ordnung erstattet.
2. An Lehrkräfte/Referenten kann Honorar nach folgenden Sätzen gezahlt werden (1 Std. Lehrtätigkeit/Unterricht = 45 min.):

- Referenten bis 30,00 EUR/Std. (max. 240,00 EUR/Tag)

3. An gesondert eingesetzte Lehrgangleiter kann eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR/Tag oder 50,00 EUR/Wochenende gezahlt werden.

4. Bei Wochenendlehrgängen mit mehr als 15 Teilnehmer kann ein Helfer eingesetzt werden. Helfer erhalten 50 % der Vergütung einer Lehrkraft/eines Referenten.
5. Die gezahlten Honorare sind Bruttovergütungen, deren steuerliche Behandlung in Verantwortung der Zahlungsempfänger liegt.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter des JMMV haben keinen Anspruch auf Honorar bzw. Aufwandsentschädigung für Lehrgangsleiter. Entstehende Aufwendungen (Reisekosten, Übernachtungskosten, Tagegeld) werden entsprechend dieser Ordnung erstattet.

§ 10 Vergütung bei Teilnahme an übergeordneten Meisterschaften

1. Wird bei übergeordneten Meisterschaften vom JMMV ein Betreuer eingesetzt, übernimmt der JMMV für diesen die Kosten nach dieser Ordnung.
2. Für Kämpfer, Ersatzkämpfer und weitere Betreuer bei Landesauswahlmannschaften kann entsprechend dem Etat eine Vergütung übernommen werden.

Hierbei gilt folgende Regelung:

- | | |
|---------------------|--|
| - Einzelkämpfe | bis 10 Kämpfer 1 Betreuer
ab 11 Kämpfer 2 Betreuer |
| - Mannschaftskämpfe | je Mannschaft zusätzliche Kosten
für 2 Ersatzkämpfer und 1 Betreuer |

3. Kämpfer können einen Verpflegungszuschuss in Höhe bis zu maximal 5,00 EUR erhalten. Dabei muss die Reisedauer mindestens 8 Stunden betragen.
4. Die Kosten für Übernachtung können nach dieser Ordnung übernommen werden.
5. Anlässlich der Verleihung bzw. Prüfung zum 1. oder 6. Dan-Grad kann der jeweiligen Einzelperson der schwarze oder rot-weiße Gürtel überreicht werden.

§ 11 Vergütung für Dan- und Kyu-Prüfer

1. Prüfer bei Dan- und Kyu-Prüfungen erhalten Reisekosten nach dieser Ordnung.
2. Die Prüfer erhalten für die Abnahme der Prüfungen eine Vergütung von:
 - bei Dan-Prüfungen 20,00 EUR/Std.(45 min), max. 80,00 EUR/Tag
 - bei Kyu-Prüfungen 10,00 EUR/Std., max. 40,00 EUR/Tag
3. Tagegeld und Übernachtungskosten werden nicht gezahlt.
4. Die Vergütung für Kyu-Prüfungen und Reisekosten für Prüfungen am Standort der Mitglieder sind grundsätzlich durch das Mitglied zu tragen.
5. Hospitationen/Konsultationen werden nach § 11 Nr.: 1 und 2 vergütet.

§ 12 Verwaltungskosten

1. Porto- und Telefonkosten

Die entstehenden Porto- und Telefonkosten, die zur Aufrechterhaltung der Leitungstätigkeit und der Wettkampforganisation des JVMV werden an die Vorstandsmitglieder erstattet. Die Kosten sind belegmäßig nachzuweisen.

Die Anträge müssen Grund und Anzahl der Briefe/Telefonate enthalten. Sie sind mit Angabe der IBAN beim Schatzmeister einzureichen. Abrechnungsmöglichkeiten wie Telefonquittungen, Rechnungen sind dem Antrag beizufügen.

2. Sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Vorstandsmitglied entstehenden Verwaltungskosten sind über den geschäftsführenden Vorstand des JVMV schriftlich zu beantragen.

§ 13 Finanzielle Mittel für Gratulationen des JVMV

Der Vorstand des JVMV ist berechtigt Präsente an:

1. Verdienstvolle Einzelpersonen zu Jubiläen wie:

50., 60., 65. Geburtstag und dann weiter alle 5 Jahre, Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit usw. ein Präsent im Werte von max. 35,00 EUR zu überreichen.

2. Erfolgreiche Kämpfer und Mannschaften bei Deutschen Meisterschaften und Europameisterschaften

an Einzelkämpfer	für den 1. Platz im Werte von	38,00 EUR
	für den 2. Platz im Werte von	25,00 EUR
	für den 3. Platz im Werte von	20,00 EUR

an Mannschaften	für den 1. Platz im Wert bis zu	25,00 EUR je Kämpfer
	für den 2. Platz im Wert bis zu	20,00 EUR je Kämpfer
	für den 3. Platz im Wert bis zu	15,00 EUR je Kämpfer

zu überreichen.

3. An Mitglieder zu Jubiläen ab 20 Jahre sowie alle weiteren 10 Jahre ein Präsent im Wert bis zu 35,00 EUR zu überreichen.

4. Anlässlich eines Todesfalles einer verdienstvollen Person kann der Vorstand für Beileidskundgebung ein Blumengebinde oder einen Kranz im Wert bis zu 38,00 EUR an die Angehörigen überreichen.

§ 14 Vergütung der Rechtskommission

Die Mitglieder der Rechtskommission erhalten bei Zusammenkünften, die sich sowohl aus Anträgen oder Beschwerden an die Rechtskommission ergeben oder auch nicht, Reise- und Übernachtungskosten nach dieser Ordnung.

Für die Dauer der Sitzung wird ein Honorar in Höhe von 30,00 Euro je angefangene Stunde gezahlt, maximal 240,00 Euro/Tag. Die Finanzierung ergibt sich aus den entsprechenden Festlegungen der Rechtsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Letzte Änderung beschlossen und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2018 in Güstrow.